

19.06.2019

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales

zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
- Drucksache 17/5344 -

2. Lesung

**Sechstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches
Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen**

Berichterstatter

Abgeordnete Heike Gebhard

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 17/5344 – wird unverändert angenommen.

Datum des Originals: 19.06.2019/Ausgegeben: 24.06.2019

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung „Sechstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen“ - Drucksache 17/5344 - wurde am 20. März 2019 nach der 1. Lesung vom Plenum an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales überwiesen.

In der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 16. Juni 2016 hatten sich Bund und Länder auf eine Übernahme der Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) durch den Bund für die Jahre 2016 bis 2018 verständigt.

Zur Umsetzung dieser Finanzierungszusage wurde die Bundesbeteiligung an den KdU mit dem Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I 2016, S. 2755) für die Jahre 2016 bis 2018 in § 46 Absätze 9 und 10 SGB II befristet erhöht, um die Kommunen von den flüchtlingsbedingten Mehrausgaben der Kommunen für Leistungen der Unterkunft und Heizung zu entlasten.

Für die Weiterleitung des zur Entlastung von den flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft bis zum Jahr 2018 vorgesehenen Bestandteils der Bundesbeteiligung an die Kreise und kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen wurde mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB II NRW) vom 21. November 2017 (GV. NRW. S. 858) in § 6b eine entsprechende Regelung im AG-SGB II NRW vorgesehen, die die diesbezüglichen unterschiedlichen finanziellen Belastungen der Kommunen berücksichtigt und eine bedarfsgerechte Verteilung ermöglicht.

Nunmehr haben Bund und Länder am 18. September 2018 beschlossen, den flüchtlingsbezogenen Anteil der vom Bund im Jahr 2016 mit dem Integrationskostengesetz zur Verfügung gestellten finanziellen Entlastungen für ein Jahr zu verlängern. Vor diesem Hintergrund wurde mit dem Gesetz zur fortgesetzten Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen und zur Regelung der Folgen der Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I 2018, S. 2522) insbesondere die ursprünglich bis zum Jahr 2018 befristete Erhöhung der Bundesbeteiligung zur Entlastung der Kommunen von den zusätzlichen Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU) für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte für das Jahr 2019 verlängert.

Für eine belastungsorientierte Weiterleitung des zur Entlastung von den flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft für das Jahr 2019 vorgesehenen Bestandteils der Bundesbeteiligung fehlt es bislang an einer Regelung im AG-SGB II NRW.

Die notwendige gesetzliche Anpassung erfolgt durch eine ergänzende Regelung für das Jahr 2019 in § 6b AG-SGB II NRW.

Im Weiteren wird auf die Drucksache 17/5344 verwiesen.

B Beratung

Der Gesetzentwurf wurde in der 50. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 3. April 2019 erstmals aufgerufen (Ausschussprotokoll 17/601). In seiner 51. Sitzung am 8. Mai 2019 hat sich der Ausschuss abermals mit dem Gesetzentwurf befasst (Ausschussprotokoll 17/626). Auf die Durchführung einer öffentlichen Anhörung wurde einvernehmlich verzichtet, da in der seitens des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgten Verbändeanhörung insbesondere durch die Kommunalen Spitzenverbände keine Bedenken gegen den Gesetzentwurf geäußert wurden. Die abschließende Beratung über den Gesetzentwurf der Landesregierung erfolgte in der 53. Sitzung am 19. Juni 2019 und es wurde eine Abstimmung über den Gesetzentwurf zur Beschlussempfehlung an das Plenum herbeigeführt (Ausschussprotokoll 17/671).

C Abstimmung

Der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales empfiehlt den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 17/5344 einstimmig zur Annahme.

Heike Gebhard
(Vorsitzende)